



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Tiefengrundwasser besonders schützen!
(Drs. 19/8947)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 28 wird Art. 79 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) ¹Das Wasserentnahmeentgelt beträgt 10 Cent je Kubikmeter Oberflächenwasser und oberflächennahem Grundwasser. ²Für Entnahmen aus Tiefengrundwasser beträgt das Wasserentnahmeentgelt 1,00 € pro Kubikmeter.“

Begründung:

Tiefengrundwasser ist eine besonders wertvolle und nicht kurzfristig regenerierbare Ressource. Es handelt sich häufig um jahrhunderte- bis jahrtausendealte Grundwasserleiter, deren Neubildungsrate gering ist und die für die langfristige Trinkwasserversorgung in Bayern von zentraler Bedeutung sind. Eine Entnahme aus diesen tiefen Aquiferen ist daher erheblich eingriffsintensiver als die Nutzung oberflächennaher Grundwasserleiter.

Der Gesetzentwurf differenziert jedoch nicht zwischen verschiedenen Grundwasserstockwerken und stellt Tiefengrundwasser mit oberflächennahem Grundwasser gleich. Diese Gleichbehandlung wird der ökologischen Bedeutung und der Schutzbedürftigkeit dieser Ressource nicht gerecht. In zahlreichen Regionen Bayerns – etwa Franken oder Schwaben – ist bereits heute eine deutliche Absenkung tiefer Grundwasserleiter zu beobachten, was langfristige Risiken für die öffentliche Wasserversorgung mit sich bringt.

Eine eigenständige Entgeltkategorie für Tiefengrundwasser setzt einen klaren Lenkungsimpuls, schützt besonders sensible Wasservorräte und schafft Kostengerechtigkeit: Wer aus besonders schützenswerten, nicht kurzfristig regenerierbaren Grundwasserleitern entnimmt, trägt stärker zur Sicherung der Ressource bei. Dies entspricht vollumfänglich dem Verursacherprinzip der EU-Wasserrahmenrichtlinie und wird in anderen Bundesländern bereits ähnlich gehandhabt.

Mit einem Entgelt von 1,00 € pro Kubikmeter wird ein aus ökologischer Perspektive angemessener Wert angesetzt, der zugleich die Finanzierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen stärkt und einen Anreiz schafft, Entnahmen auf weniger empfindliche Ressourcen zu lenken.